

Sechster Klagegrund:

Kroatien habe gegen die Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung verstoßen und tue dies noch immer; diese Richtlinie komme auf die gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) festgelegten „Meeresgewässer“ der Mitgliedstaaten zur Anwendung (Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie). Kroatien lehne das Schiedsurteil ab, das eine solche Grenzziehung festgelegt habe, beziehe — im Gegenteil — slowenische Gewässer in seine maritime Raumplanung ein und mache folglich die Abstimmung mit der Landkarte Sloweniens unmöglich, wodurch es wiederum gegen die angeführte Richtlinie, insbesondere gegen Art. 8 und 11, verstoße.

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 16. Juli 2018 — AV, BU/
Comune di Bernareggio**

(Rechtssache C-465/18)

(2018/C 399/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: AV, BU

Rechtsmittelgegnerin: Comune di Bernareggio

Vorlagefrage

Stehen die in den Art. 45, 49 bis 56 und 106 AEUV sowie Art. 15 und 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Grundsätze der Niederlassungsfreiheit, der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung, des Wettbewerbsschutzes und der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie der darin enthaltene Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit einer nationalen Regelung wie Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 362/1991 entgegen, die im Fall der Übertragung der Inhaberschaft an einer kommunalen Apotheke den Arbeitnehmern dieser Apotheke ein Vorkaufsrecht einräumt?

**Rechtsmittel der Bundesrepublik Deutschland gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom
8. Mai 2018 in der Rechtssache T-283/15, Esso Raffinage gegen Europäische Chemikalienagentur,
eingelegt am 18. Juli 2018**

(Rechtssache C-471/18 P)

(2018/C 399/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: P. Klappich und C. Schmidt, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Esso Raffinage, Europäische Chemikalienagentur, Französische Republik, Königreich der Niederlande

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt ,

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 8. Mai 2018 in der Rechtssache T-283/15 aufzuheben;